

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 20. August 1949

36. Stück

168. Bundesgesetz: Bergbauförderungsgesetznovelle 1949.
 169. Bundesgesetz: 7. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle.
 170. Bundesgesetz: Fernmeldegesetz — FG.
 171. Bundesgesetz: Lastverteilungs-Novelle 1949.
 172. Bundesgesetz: Durchführung von Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen.
 173. Bundesgesetz: Ergänzung des Feiertagsruhegesetzes.
 174. Bundesgesetz: 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz.
 175. Bundesgesetz: Knappschaftliches Zusatzrentengesetz.
 176. Bundesgesetz: Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten.
 177. Verordnung: Arbeitslosenversicherungspflicht von Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.
 178. Verordnung: Abänderung der 1. Patentschutz-Überleitungsverordnung.
 179. Verordnung: Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung.
 180. Verordnung: Ergänzung der Teuerungszuschlagsverordnung 1949.
 181. Verordnung: Gehaltsregelung und Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“
 182. Verordnung: Beginn der Rechtsfolgen unterlassener Wasserbucheintragungen.
 183. Verordnung: Preisregelungsverordnung 1949 — PrRV. 1949.

168. Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, womit die Geltungsdauer des Bergbauförderungsgesetzes verlängert wird (Bergbauförderungsgesetznovelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947 zur Förderung der Kohलगewinnung (Bergbauförderungsgesetz), B. G. Bl. Nr. 181, wird bis zum 31. März 1950 erstreckt.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1949 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Renner	
Figl		Kolb

169. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden (7. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen

Wirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbände-Gesetz), in der derzeit geltenden Fassung, wird abgeändert wie folgt:

§ 22 lautet:

„Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1949 außer Kraft.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. September 1949 in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Renner	
Figl	Sagmeister	Kraus
		Kolb

170. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz — FG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Fernmeldeanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle technischen Anlagen zur Übertragung, Aussendung oder zum Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern, Schallwellen oder Nachrichten jeder Art, sei es auf dem Draht- oder Funkweg, auf optischem Wege oder mittels anderer elektromagnetischer Systeme.

Begriff der Fernmeldeanlage

Abschnitt II.

Fernmeldehoheit.

Begriff der Fernmeldehoheit

§ 2. (1) Das Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Bunde zu.

(2) Der Bund übt das in Abs. (1) bezeichnete Recht durch eigene Behörden, die Fernmeldebehörden (§ 10), aus.

Bewilligungen

§ 3. (1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann von den Fernmeldebehörden physischen oder juristischen Personen erteilt werden. Die Bedingungen für die Erteilung der Befugnis werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr festgelegt.

(2) Soweit nicht Interessen des Bundes entgegenstehen, ist diese Befugnis an Elektrizitätsunternehmen, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größeren Gebietsteilen mit elektrischer Energie dienen, zum Zwecke ihres Betriebes zu erteilen.

(3) Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

Funkanlagen

§ 4. (1) Funkanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle elektrischen Einrichtungen zur Übertragung, Aussendung oder zum Empfang von Zeichen, Schriften, Bildern oder Schallwellen auf drahtlosem Wege oder unter Verwendung von Leitungsanlagen bei Anwendung von Frequenzen über 10 kHz (Hertzsche Wellen).

(2) Die Herstellung und der Vertrieb von Funk- und Fernsehsende- und -empfangseinrichtungen, die gewerbsmäßige Herstellung von Funk- und Fernsehempfangseinrichtungen, soweit sie nicht nur den Empfang des Rundfunks oder Ferns Rundfunks ermöglichen, und die Einfuhr sowie der Besitz oder die Verwahrung von Funk- und Fernsehsende- und -empfangseinrichtungen ist, unbeschadet der nach anderen Gesetzen zu erfüllenden Voraussetzungen, nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundes (§ 2, Abs. (2)) zulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen

§ 5. (1) Ohne Bewilligung können, soweit sie mit keinen anderen Fernmeldeanlagen verbunden sind, errichtet und betrieben werden:

1. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste einer und derselben Behörde des Bundes oder der Länder dienen;

2. Fernmeldeanlagen, welche von öffentlichen Eisenbahnen ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder der Übermittlung von Telegrammen nach den besonderen Vorschriften über die Benützung der Eisenbahntelexgraphen betrieben werden;

3. Fernmeldeanlagen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes;

4. Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes;

5. Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen zusammenhängender Liegenschaften desselben Eigentümers, wenn kein Teil der Anlage öffentliches Gut, fremde Liegenschaften, ein öffentliches Gewässer, ein fremdes Privatgewässer oder einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt;

6. Fernmeldeanlagen von Stromlieferungsunternehmen (§§ 3 bis 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 81/1947), die ausschließlich der Übertragung von Signalen, die für den Verbundbetrieb notwendig sind, dienen.

(2) Die Errichtung solcher Fernmeldeanlagen ist den zuständigen Fernmeldebehörden anzuzeigen.

§ 6. (1) Fernmeldeanlagen, die über die Bundesgrenzen hinausreichen, sind immer bewilligungspflichtig, mit Ausnahme von Betriebsfernmeldeanlagen der öffentlichen Eisenbahnen, die zu den auf fremden Staatsgebiet gelegenen Grenzbahnhöfen führen.

Ausnahme von der Bewilligungsfreiheit

(2) Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für Funk- und Fernsehanlagen. Funk- und Fernsehanlagen sind immer bewilligungspflichtig.

§ 7. (1) Auf österreichischen Schiffen, Luftfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln dürfen Fernmeldeanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind, nur mit Bewilligung (§ 3) errichtet und betrieben werden.

Fernmeldeanlagen auf Fahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln

(2) Die Bestimmungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen und Luftfahrzeugen, die sich im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten, erläßt die oberste Fernmeldebehörde im Einvernehmen mit der Schifffahrt-, beziehungsweise Luftfahrtbehörde, und zwar unter Beachtung der hierfür in Frage kommenden zwischenstaatlichen Übereinkommen.

§ 8. (1) Der Aufsicht des Bundes unterliegen:

Aufsichtsrecht

1. nach § 3 errichtete oder betriebene Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsbedingungen,

2. die im § 5 angeführten Anlagen daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes halten.

(2) Bei Störungen einer Fernmeldeanlage durch eine andere kann der Bund alle Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Fernmeldeanlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Fernmeldeanlagen am zweckmäßigsten sind.

(3) Unbefugt errichtete oder betriebene Anlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden.

Einstellung
des Betriebes

§ 9. (1) Der Bund hat das Recht, aus öffentlichen Rücksichten den Betrieb von Fernmeldeanlagen ganz oder auf bestimmten Linien oder für bestimmte Arten von Fernmeldeanlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einzustellen und die Benützung der Fernmeldeanlagen für den allgemeinen Verkehr zeitweise Beschränkungen zu unterwerfen, solange als öffentliche Rücksichten dies erfordern.

(2) Eine Verfügung nach Abs. (1) begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nur innerhalb der durch die Benützungsordnung festgestellten Grenzen.

Abschnitt III.

Verwaltung der Fernmeldeangelegenheiten.

Fernmelde-
behörden

§ 10. Fernmeldebehörden sind das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als oberste Fernmeldebehörde (Fernmeldebehörde II. Instanz) und die dieser unterstehenden Post- und Telegraphendirektionen als Fernmeldebehörden I. Instanz.

Wirkungsbereich
der Fernmelde-
behörden

§ 11. Der Wirkungsbereich der Fernmeldebehörden umfaßt insbesondere:

1. die Erteilung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der nicht unter § 5 fallenden Fernmeldeanlagen. Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen für Betriebszwecke der Luftfahrt erfolgt nach den für diesen Verkehrszweig geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde,

2. die Erlassung von Vorschriften über die Errichtung und die Benützung der von den Fernmeldebehörden zu beaufsichtigenden Fernmeldeanlagen,

3. die Ausübung der Aufsicht des Bundes über die Fernmeldeanlagen gemäß § 8,

4. die Regelung des Dienstes und Betriebes aller Funk(Fernseh)anlagen und der dem öffentlichen Nachrichtenverkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen. Die Regelung des Dienstes und Betriebes aller Funk(Fernseh)anlagen des Eisenbahn-, Schifffahrt- und Luftfahrtbetriebes erstreckt sich nur auf die jeweilige Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Betriebsabwicklung aller im Bundesgebiet berechtigten Funk(Fernseh)anlagen, bei den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen der genannten drei Verkehrszweige auf den Dienst des allfälligen allgemeinen Nachrichtenverkehrs; in beiden Fällen hat die Regelung im Einvernehmen mit der Eisenbahn-, Schifffahrt- oder Luftfahrtbehörde zu erfolgen. Bei Fernmeldeanlagen mit leitungsgerechtem Hochfrequenzbetrieb von Stromlieferungsunternehmungen der in § 5 (1),

Ziffer 6, bezeichneten Art erstreckt sich die Regelung des Dienstes und Betriebes nur auf die jeweilige Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine ungestörte Betriebsabwicklung aller im Bundesgebiet berechtigten Funk(Fernseh)anlagen, wobei diese Regelung im Einvernehmen mit der Elektrizitätsbehörde zu erfolgen hat,

5. die Festsetzung der Benützungsgebühren (§ 16),

6. die Festsetzung der Bewilligungsgebühren (§ 16),

7. die Durchführung des Strafverfahrens bei Verletzung des Fernmeldehoheitsrechtes,

8. die Mitwirkung bei den Bewilligungen und der Aufsicht des Bundes gemäß § 4,

9. die Einstellung des Fernmeldebetriebes nach § 9,

10. Erlassung und Handhabung der zur Durchführung der Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrages samt Vollzugsordnungen erforderlichen Vorschriften.

§ 12. Auf das Verfahren vor den Fernmeldebehörden finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.

Verfahren vor den
Fernmelde-
behörden

§ 13. Die von den Fernmeldebehörden erlassenen Bescheide sind, sofern sie keine Geldleistung zum Gegenstande haben, von den Fernmeldebehörden unter Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (B.G.Bl. Nr. 276/1925) selbst zu vollstrecken.

Vollstreckung

§ 14. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, an Orten aber, wo die Geschäfte des örtlichen Sicherheitsdienstes von Bundespolizeibehörden besorgt werden, die Bundespolizeibehörden, haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises den Fernmeldebehörden Hilfe zu leisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Personen, die sich außerhalb des Bezirkes aufhalten, in dem die örtlich zuständige Fernmeldebehörde ihren Sitz hat, auf deren Ersuchen zu vernehmen und Personen, die der Ladung einer Fernmeldebehörde keine Folge leisten, selbst zu vernehmen oder die Fernmeldebehörde bei der Vollstreckung ihres Bescheides zur Überwindung eines der Vollstreckung entgegengesetzten Widerstandes zu unterstützen *).

Verhältnis
der Fernmelde-
behörden zu
anderen Behörden

(2) Die Organe der Fernmeldebehörden können zur Beseitigung eines ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane unmittelbar in Anspruch nehmen.

Abschnitt IV.

Benützung der Fernmeldeanlagen.

§ 15. (1) Die näheren Bestimmungen über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen werden durch Be-

Benützungs-
ordnungen

nützungsordnungen getroffen. Die auf Grund der Benützungsordnungen zu entrichtenden Gebühren werden in Gebührenordnungen festgesetzt.

(2) Die Benützungsordnungen gelten auch für Übermittlungen nach und vom Auslande, soweit nicht die Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge und Übereinkommen etwas anderes bestimmen.

(3) Die Benützungsordnungen (Gebührenordnungen) erläßt das Bundesministerium für Verkehr.

(4) Jedermann ist berechtigt, Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, unter den in den Benützungsordnungen vorgeschriebenen Bedingungen gegen Entrichtung der in den Gebührenordnungen festgesetzten Gebühren zu benutzen.

Fernmelde-
gebühren

§ 16. (1) Fernmeldegebühren sind:

1. Benützungsgebühren, die aus der Benützung von Fernmeldeanlagen entstehen,

2. Bewilligungsgebühren, die an die Fernmeldebehörde für die von dieser erteilten Bewilligung einer Fernmeldeanlage zu leisten sind.

(2) Fernmeldegebühren genießen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren das Vorrecht nach § 52 Konkursordnung, beziehungsweise § 23 Ausgleichsordnung mit den dort angeführten Einschränkungen.

Fernmelde-
geheimnis

§ 17. Beauftragte und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, ferner solche Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Post- und Telegraphenverwaltung gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen, sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind, sowie der Tatsachen eines solchen Fernmeldeverkehrs zwischen bestimmten Personen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienst- oder Vollmachtsverhältnisses fort.

Pflicht zur
Geheimhaltung
für private
Funkanlagen

§ 18. Werden durch eine Funkanlage, die nicht von einer Behörde betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 17 besteht, weder aufgezeichnet noch Unberufenen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden. Die Bestimmungen des § 19 (1), c, gelten entsprechend.

Ausnahmen vom
Fernmelde-
geheimnis

§ 19. (1) Die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses besteht nicht:

a) gegenüber den Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen;

b) gegenüber den Gerichten in anderen als in den unter a bezeichneten Fällen, soweit die oberste Fernmeldebehörde die um Auskunft ersuchte Dienststelle oder die als Zeugen geladenen Bediensteten oder Beauftragten der Verschwiegenheitspflicht enthebt;

c) gegenüber dem Führer eines Luftfahrzeuges oder Schiffes hinsichtlich der von der an Bord befindlichen Funkanlage ausgehenden oder an sie oder andere Funkanlagen gerichteten Nachrichten aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeuges oder zur Abwendung der Gefahr für Fahrzeuge und Menschenleben.

(2) Die Bestimmungen anderer Gesetze, die die Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses oder die Beschlagnahme von Telegrammen betreffen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

(3) Die Beschlagnahme von Telegrammen findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

(4) Das Fernmeldegeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht im Wege.

§ 20. Von der Beförderung und Übermittlung durch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen kann alles ausgeschlossen werden, was die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Staates gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

Unzulässige
Mitteilungen

§ 21. (1) Die Entscheidung über die aus den Fernmeldevorschriften entspringenden (gegenseitigen) Rechte und Pflichten der Verwaltung und der Benutzer steht den Fernmeldebehörden zu.

Zuständigkeit
zur Entscheidung
von Streitigkeiten

(2) Wer sich in seinem aus einer Benützungsordnung entspringenden Rechte auf Benützung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage beschwert erachtet, kann dagegen bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz Abhilfe suchen. Die Fernmeldebehörden sind nicht verpflichtet, in die Erledigung solcher Beschwerden einzugehen, die erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der behaupteten Rechtsverletzung erhoben werden.

(3) Gegen die Bemessung oder Vorschreibung von Fernmeldegebühren kann die davon betroffene Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages der Fernmeldebehörde I. Instanz bei dieser, wenn aber die Gebühr entrichtet worden ist, ohne daß ein Zahlungsauftrag erlassen wurde, binnen zwei Wochen nach der Entrichtung bei der Dienststelle, die die Gebühr bemessen hat, Ein-

spruch erheben. Wird nicht binnen sechs Monaten nach dem Tage des Einlangens bei der Dienststelle dem Einspruch Folge gegeben, so kann die Partei binnen zwei Wochen die Entscheidung der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz anrufen. Diese Frist ist von der Zustellung des ablehnenden Bescheides, wenn aber ein Bescheid binnen sechs Monaten nicht erlassen wurde, von dem Tage zu berechnen, an dem die sechsmonatige Frist abgelaufen ist.

(4) Wird eine Leistung, die nach der Benützungsordnung zu gewähren ist, nicht, verspätet oder fehlerhaft ausgeführt, so kann der Benützer den ihm nach der Benützungsordnung allenfalls zustehenden Anspruch bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten, nachdem ihm die Tatsachen, auf die er den Anspruch gründet, bekannt geworden sind, bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz geltend machen.

(5) Gegen die Entscheidung der Fernmeldebehörde I. Instanz kann die Partei, welche die Entscheidung der Fernmeldebehörde angerufen hat, binnen zwei Wochen die Berufung an die oberste Fernmeldebehörde ergreifen.

Haftung

§ 22. (1) Der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) übernimmt hinsichtlich der Besorgung des Fernmeldedienstes keine Haftung.

(2) Wird durch einen Mangel einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage der Post- und Telegraphenverwaltung ein Benützer getötet oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder wird eine Sache beschädigt, so haftet die Post- und Telegraphenverwaltung für den hieraus entstehenden Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung einer solchen Fernmeldeanlage verursacht worden sind. Der Geschädigte hat zunächst die oberste Fernmeldebehörde zur Anerkennung des Ersatzanspruches aufzufordern. Kommt ihm binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung bei der obersten Fernmeldebehörde eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teil verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage geltend machen. Die Verjährung wird durch die Aufforderung für die Frist von sechs Monaten, oder wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt.

(3) Der Teilnehmer am Fernmeldeverkehr hat der Post- und Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Fernmeldeanlagen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Teilnehmers oder bei Überlassung von Fernmeldeanlagen

an Dritte der Aufsicht des Inhabers unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Inhaber jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) Für Drahtfunkeinrichtungen haftet der, dem sie überlassen wurden, nach den Bestimmungen des Abs. (3).

(5) Der Inhaber einer Privatfernmeldeanlage hat in den Fällen, wo die Post- und Telegraphenverwaltung besondere Leistungen für Privatfernmeldeanlagen übernimmt, dieser den Schaden zu ersetzen, der verursacht ist durch:

1. Fehler derjenigen Teile der Privatfernmeldeanlage, die nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt oder instandgehalten werden,

2. unrichtige Benützung der Anlage oder

3. Verletzung der Bauvorschriften und sonstigen Anordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 23. (1) Im § 89 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, treten an die Stelle der Worte „des Betriebes dieser Staatsanstalt“ die Worte „seines Betriebes“.

Begriff des Staatstelegraphen

(2) Unter dem im Strafgesetz gebrauchten Ausdruck „Staatstelegraphen“ sind alle Fernmeldeanlagen zu verstehen, die bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr oder sonst öffentlichen Zwecken dienen.

§ 24. Wer vorsätzlich in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen entgegen § 18 Nachrichten aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder für irgendwelche Zwecke verwertet, wird, insofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, vom Gericht wegen einer Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten und außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft.

Geheimnis-
mißbrauch

§ 25. (1) Eine im § 17 bezeichnete Person, die vorsätzlich

Verletzung des
Fernmelde-
geheimnisses und
anderer Rechte
der Benützer

1. unbefugt über die Tatsache oder den Inhalt des Fernmeldeverkehrs bestimmter Personen einem Unberufenen Mitteilung macht oder ihm Gelegenheit gibt, Tatsachen, auf die sich die Pflicht der Geheimhaltung erstreckt (§ 17), selbst wahrzunehmen,

2. unbefugt ein Telegramm, das einer zum öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldedienststelle anvertraut wurde, öffnet oder seinem Inhalt nachforscht,

3. ein Telegramm fälscht, unrichtig wiedergibt, verändert, unterdrückt oder unbefugt dem Empfangsberechtigten vorenthält,

4. ein Ferngespräch oder einen Funkspruch unterdrückt oder unrichtig vermittelt,

5. einem Unbefugten eine der in den Punkten 2.—4. bezeichneten Handlungen gestattet oder erleichtert,

6. unbefugt Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die eigene Funkanlage nicht bestimmt sind, aufzeichnet, Unberufenen mitteilt oder verwertet, wird, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, vom Gericht wegen einer Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten und außerdem mit Geldstrafe bis zu 5000 S bestraft.

Verletzungen
des Fernmelde-
hoheitsrechtes

§ 26. (1) Wer

1. unbefugt eine Fernmeldeanlage errichtet, ändert oder betreibt,

2. unbefugt Funk- und Fernseheinrichtungen (§ 4) einführt, herstellt, in Verkehr setzt, besitzt oder verwahrt,

3. einer auf Grund der §§ 8 und 9 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

4. eine bewilligte Fernmeldeanlage mißbräuchlich verwendet,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird — sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung begründet wird — mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Bei Vorliegen erschwerender Umstände sind beide Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Strafbestimmungen
der Benützungs-
ordnungen

§ 27. Das Bundesministerium für Verkehr kann in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen auf Zuwiderhandlungen Arreststrafen bis zu einem Monat und Geldstrafen bis zu 5000 S androhen.

Verfahren in
den §§ 26 und 27
bezeichneten
Übertretungsfällen

§ 28. (1) Die Durchführung des Strafverfahrens steht in den Fällen der §§ 26 und 27 den Fernmeldebehörden zu.

(2) Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zugunsten des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung) für verfallen erklärt werden.

(3) Gegen Personen, die einer Übertretung nach § 26 dringend verdächtig sind, kann eine Haus- oder Personendurchsuchung von den Sicherheitsbehörden angeordnet und, wenn Gefahr in Verzug ist, auch von ihren Organen oder der Bundesgendarmerie aus eigener Macht vorgenommen werden (§ 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 88).

§ 29. Die nach diesem Gesetze oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung durch die Fernmeldebehörden verhängten Geldstrafen fallen dem Bundesschatze (Post- und Telegraphenverwaltung) zu.

Widmung
der Geldstrafen

Abschnitt VI.

Hinterziehung von Fernmeldegebühren.

§ 30. Ist durch die rechtskräftige Entscheidung einer Fernmeldebehörde oder eines Gerichtes festgestellt, daß jemand durch das widerrechtliche Errichten, Betreiben oder Benützen einer Fernmeldeanlage dem Bunde oder dem Genehmigungsinhaber einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage Gebühren entzogen hat, so kann die Fernmeldebehörde, ungeachtet der wegen der widerrechtlichen Handlung verhängten Strafe, dem Schuldigen die entzogene Gebühr bei drahtlosen Fernmeldeanlagen bis zum hundertfachen, bei den übrigen Fernmeldeanlagen bis zum zehnfachen Ausmaß der entgangenen Gebühren nach den im Zeitpunkte der Feststellung der widerrechtlichen Handlung geltenden Sätzen vorschreiben.

Vorschreibung
entzogener
Gebühren

Abschnitt VII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31. (1) Durch dieses Gesetz werden die pressegesetzlichen Bestimmungen, die den Empfang und die Verbreitung von Nachrichten durch Nachrichtenagenturen und Zeitungen regeln und ihre Freiheit von jeder Zensur verbürgen, nicht berührt.

Geltung bisher
erteilter
Bewilligungen

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Bewilligungen (Verleihungen, Genehmigungen, Erlaubnisse) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Schluß-
bestimmungen

(2) Gleichzeitig werden alle mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehenden oder dieselben Gegenstände regelnden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Jänner 1928 (Deutsches R. G. Bl. I S. 8),

2. das Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Deutsches R. G. Bl. I S. 1298),

3. die Bestimmungen des österreichischen Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924 (R. G. Bl. Nr. 263/1924), soweit sie in Geltung geblieben sind,

4. die Verordnung über Vollstreckung von Gebühren der Deutschen Reichspost in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 25. Jänner 1940 (Deutsches R. G. Bl. I S. 252),

5. § 25 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Deutsches R. G. Bl. S. 347).

§ 33. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl Renner Ubeleis

171. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend Änderungen des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 83, über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 147, betreffend Änderungen des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungsnovelle 1948), wird abgeändert wie folgt:

a) In § 3 hat der Abs. (2) zu lauten:

„(2) Zur näheren Ausführung der im Abs. (1) genannten Maßnahmen kann das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Anordnungen erlassen, die in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten, sofern nicht in der Anordnung ein späterer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt wird.“

Der bisherige Abs. (2) erhält die Bezeichnung (3) und folgende Fassung:

„(3) Über die binnen zwei Wochen einzubringenden Einsprüche gegen Verfügungen des Bundeslastverteilers entscheidet das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung. Eine aufschiebende Wirkung kommt solchen Einsprüchen nicht zu.“

b) § 3 a hat zu lauten:

„(1) Die Pflicht zur Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen und Verfügungen gilt als Bestandteil der allgemeinen Stromabgabebedingungen und der Stromlieferungsverträge; für die entgegen den Stromverbrauch-Beschränkungsmaßnahmen unzulässigerweise mehrverbrauchte elektrische Energie sind durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von den Stromverbrauchern als Vertragsstrafe Mehrgebühren einzuheben.

(2) Die Höhe der Mehrgebühren wird durch Verordnung festgesetzt. Sie darf 2 S je Kilowattstunde, bei Pauschalabnehmern jedoch den fünf-

fachen monatlichen Pauschalbetrag nicht übersteigen. Die Hälfte der eingehobenen Mehrgebühren verbleibt den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, während der Rest an das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung abzuführen und zur Deckung der Kosten der Lastverteilung zu verwenden ist.

(3) Eine richterliche Mäßigung (§ 1336 ABGB.) der Mehrgebühren findet nicht statt; jedoch kann zur Vermeidung unbilliger sozialer und wirtschaftlicher Härten auf Antrag des Betroffenen in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen der Landeslastverteiler, bei Verbrauchern jedoch, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler einer gesonderten Regelung unterzogen wird, der Bundeslastverteiler die Mehrgebühren ermäßigen; ein Einspruch gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.“

c) In § 5 erhält Abs. (2) folgende Fassung:

„(2) Den Landeslastverteilern stehen in bezug auf die Landesverbrauchskontingente in ihrem Tätigkeitsbereich sinngemäß die Befugnisse zu, wie sie dem Bundeslastverteiler für das Gebiet der Republik Österreich zukommen. Sie sind dabei berechtigt, Verbrauchergruppen oder Einzelverbraucher vorübergehend vom Strombezug auszuschließen oder in der Stromabnahme zu beschränken. Solche Anordnungen gegen Verbrauchergruppen treten am Tage nach der Bekanntgabe in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen in Kraft, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt wird. Die Landeslastverteiler sind an die Weisungen des Bundeslastverteilers gebunden und zur fortlaufenden Berichterstattung an den Bundeslastverteiler über alle Fragen der Elektrizitätsversorgung, der Energieerzeugung und der Lastverteilung in ihrem Tätigkeitsbereich verpflichtet.“

Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Über die binnen zwei Wochen einzubringenden Einsprüche gegen Verfügungen des Landeslastverteilers entscheidet der zuständige Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien), soweit dadurch die Anordnungen und Verfügungen des Bundeslastverteilers oder die Interessen mehrerer Bundesländer (Stadt Wien) berührt werden, das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung; eine aufschiebende Wirkung kommt den Einsprüchen nicht zu.“

d) § 12 erhält folgenden Abs. (4):

„(4) Unabhängig von einer Bestrafung nach den Abs. (1) und (2) und von der Bezahlung einer Mehrgebühr kann das Lastverteilungsorgan [§ 3, Abs. (3)] den Verbraucher vorübergehend, entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches, vom Strombezug ausschließen.“

e) § 14, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1950 außer Kraft.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Juli 1949 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich des § 3 a, soweit der ordentliche Rechtsweg in Betracht kommt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl	Migsch	Gerö

172. Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Durchführung von Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zu den vom Bundeskanzleramte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festzusetzenden Stichtagen finden Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen statt.

(2) Bei den Bodenbenutzungserhebungen sind das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und ihre Kulturarten festzustellen.

(3) Bei den Viehzählungen sind Rinder, Pferde, Maultiere, Maulesel, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (Gänse, Enten, Hühner und Truthühner), Kaninchen und Bienenvölker zu zählen. Es können auch Viehzählungen, bei denen nur einzelne dieser Tierarten gezählt werden, vorgenommen werden.

(4) Die Durchführung der Bodenbenutzungserhebungen und der Viehzählungen erfolgt nach den vom Bundeskanzleramte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Weisungen.

§ 2. (1) Die Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die Viehhalter sind verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist die geforderten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Zählern und Erhebungsorganen ist die Besichtigung der Betriebe, insbesondere der Ställe und der Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. Vor der Besichtigung ist der Viehhalter zu benachrichtigen.

(3) Veterinärpolizeiliche Anordnungen, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die Zähler und Erhebungsorgane. Die Tierhalter

haben die Zähler und Erhebungsorgane auf allenfalls bestehende Anordnungen dieser Art aufmerksam zu machen

§ 3. (1) Die bei den Bodenbenutzungserhebungen und Viehzählungen gemachten Feststellungen dienen statistischen und volkswirtschaftlichen Zwecken und können — soweit es sich um bewirtschaftete Erzeugnisse oder Tiere handelt — für die Festsetzung und Umlegung der Ablieferungskontingente verwendet werden.

(2) Die Zähler und Erhebungsorgane sind außer den Fällen dienstlicher Berichterstattung zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann über die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis gelangenden Angaben verpflichtet. Die Zähler und Erhebungsorgane sind hierauf bei ihrer Bestellung besonders aufmerksam zu machen.

§ 4. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

§ 5. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffenen Maßnahmen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörigen Sachen oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auf strafbare Handlungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, insofern noch kein Urteil erlassen ist, anzuwenden, wenn sie dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.

§ 6. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Gesetz über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1532 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 557/1938) seine Wirksamkeit.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Renner	
Figl		Kraus

173. Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, womit das Gesetz vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) hat zu lauten:

„Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 1. November (Allerheiligen), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans-tag).“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien betraut, denen die Vollziehung der im § 2, Abs. (1) des Feiertagsruhegesetzes angeführten Vorschriften obliegt.

	Renner	
Figl	Maisel	Gerö
Kolb	Obeleis	

174. Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Anpassung der Leistungen in der Notarversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zu den Geldleistungen aus der Notarversicherung wird Personen mit dem Wohnsitz im Inland, deren Anspruch sich gegen die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates richtet, ein Zuschlag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt.

§ 2. Der Zuschlag beträgt:

I. In der Unfallversicherung

- a) wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1948 eingetreten ist, 100 v. H.,
- b) wenn der Versicherungsfall zwischen dem 31. Dezember 1947 und dem 1. Juli 1949 eingetreten ist, 25 v. H. der Leistung;

II. in der Pensionsversicherung

- a) 100 v. H. des Grundbetrages und des vor dem 1. Jänner 1948 erworbenen Teiles des Steigerungsbetrages und der allfälligen Zusatzrente,
- b) 25 v. H. des in der Zeit vom 1. Jänner 1948 bis 30. Juni 1949 erworbenen Teiles des

Steigerungsbetrages und der allfälligen Zusatzrente.

§ 3. Alle im Notarversicherungsgesetz 1938, B. G. Bl. Nr. 2/1938, vorgesehenen festen Beträge, die keinen Zuschlag nach § 2 erfahren, werden auf das Zweifache hinaufgesetzt.

§ 4. Das Bundesgesetz vom 24. November 1948 über die Anpassung der Leistungen in der Notarversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (Notarversicherungs-Anpassungsgesetz), B. G. Bl. Nr. 249, wird aufgehoben.

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1949 in Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	

175. Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, womit Zusatzrenten zu Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden (knappschaftliches Zusatzrentengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zu den Knappschaftsvollrenten, Witwenvollrenten und Waisenrenten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Zusatzrenten gewährt.

§ 2. (1) Die Zusatzrente hat folgende Höhe:

- a) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente

	monatlich S
bei den Knappschaftsvollrenten . . .	212'—
bei den Witwenvollrenten . . .	125'80
bei den Waisenrenten . . .	106'—

nicht übersteigt, ist die Zusatzrente

bei den Knappschaftsvollrenten . . .	31'80
bei den Witwenvollrenten . . .	18'60
bei den Waisenrenten . . .	15'90

- b) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchstabe a die dort genannten Beträge übersteigen würde, mindert sich die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag, höchstens jedoch auf die Hälfte.

- c) Soweit der Gesamtbetrag der Rente (ohne Kinderzuschuß) und der Zusatzrente nach Buchstabe b

	monatlich S
bei den Knappschaftsvollrenten . . .	397'50
bei den Witwenvollrenten . . .	198'70
bei den Waisenrenten . . .	159'—

übersteigen würde, wird die Zusatzrente um den übersteigenden Betrag gekürzt.

§ 1. Der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen:

- a) Arbeiter in Betrieben und Neben- und Hilfsbetrieben der Forstwirtschaft, der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Jagd und Fischerei und des landwirtschaftlichen Gartenbaues sowie in Neben- und Hilfsbetrieben der Landwirtschaft,
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit in den in lit. a genannten Betrieben,
- c) Angestellte in den in lit. a genannten Betrieben sowie in Betrieben der Landwirtschaft.

§ 2. Das Ausmaß des Arbeitslosenversicherungsbeitrages beträgt 3 v.H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage.

§ 3. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung tritt mit Beginn des der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Lohnabrechnungszeitraumes ein.

§ 4. Beschäftigungszeiten der im § 1 bezeichneten Art sind auf die Anwartschaft gemäß § 2, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, anzurechnen, auch wenn sie vor dem im § 3 genannten Zeitpunkt zurückgelegt wurden.

Maisel

178. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 24. Juni 1949 über die Abänderung der 1. Patentschutz-Überleitungsverordnung vom 25. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 204.

Auf Grund des § 33, Abs. (1), des Patentschutz-Überleitungsgesetzes (Patent-ÜG.) vom 9. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 123, wird verordnet:

Im § 5 der 1. Patentschutz-Überleitungsverordnung vom 25. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 204, sind an Stelle der Worte „das Jahr 1948“ die Worte „die Jahre 1948, 1949 und 1950“ einzufügen.

Kolb

179. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Juli 1949 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 123, über die Einhebung einer Beförderungsteuer (Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 123, über die Einhebung einer Beförderungsteuer (Beförderungsteuergesetz) wird verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Kraftfahrzeuge.

(1) Die in den §§ 1 bis 12 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. April 1948, B. G. Bl. Nr. 79, zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes festgelegten Begriffsbestimmungen sind auch für die Beförderungsteuer anzuwenden.

(2) Unter Platzkraftwagen sind die im § 3, Abs. (1), Z. 2, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Verkehrssteuernovelle 1948, B. G. Bl. Nr. 57, genannten Personenkraftwagen zu verstehen.

§ 2. Werkverkehr (Konzernverkehr).

(1) Eine Beförderung von Gütern durch ein Unternehmen mit Kraftfahrzeugen für seine eigenen Zwecke (Werkverkehr) liegt vor, wenn

1. die beförderten Güter zum Verbrauch, zur Verwendung, zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder vom Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt worden sind und

2. die Beförderung zur Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder der Verbringung der Güter aus dem Unternehmen dient und

3. das Kraftfahrzeug, mit dem die Beförderung erfolgt, vom Unternehmer selbst oder seinen Angestellten bedient wird und

4. für die Beförderungsleistung kein Entgelt verlangt wird.

(2) Bei der gemeinschaftlichen Verwendung von Kraftfahrzeugen ist ein Werkverkehr (Konzernverkehr) dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1), zumindest hinsichtlich eines der beteiligten Unternehmen gegeben sind.

(3) Jede entgeltliche Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit Kraftfahrzeugen, die nach Abschnitt II B dieser Verordnung als ausschließlich dem Werkverkehr dienend behandelt wurden, unterliegt ohne Einrechnung des nach § 6, Abs. (3), des Gesetzes zu entrichtenden Pauschbetrages nach § 6, Abs. (1), des Gesetzes der Steuer.

§ 3. Seilbahnen.

(1) Seilbahnen im Sinne des § 1, Abs. (1), Z. 1, des Gesetzes sind die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Seillifte aller Art.

(2) Als landwirtschaftliche Seilauzüge im Sinne des § 2, Abs. (1), Z. 6, des Gesetzes sind die im § 2, Abs. (2), des Güter- und Seilwegegrundsatzgesetzes 1932, B. G. Bl. Nr. 259, genannten landwirtschaftlichen Seilwege anzusehen.

§ 4. Pauschsatz im grenzüberschreitenden Verkehr.

(1) Gemäß § 10, Abs. (2), des Gesetzes werden im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen folgende Pauschsätze festgesetzt:

- a) im Personen- und Gepäckverkehr mit 2 g für jede Person und für jeden Kilometer der im Inlande zurückgelegten Beförderungstrecke (Personenkilometer),
- b) im Güterverkehr mit 4 g für jede Tonne Rohgewicht der beförderten Güter und für jeden Kilometer der im Inlande zurückgelegten Beförderungstrecke (Tonnenkilometer).

(2) Bruchteile von Tonnen und von Kilometern sind auf volle Tonnen und Kilometer aufzurunden.

II. Abschnitt.

Veranlagung und Entrichtung.

A. Binnenverkehr, mit Ausnahme des Werkverkehrs.

§ 5. Aufzeichnungspflicht.

(1) Unternehmer, die Beförderungen der im folgenden bezeichneten Art vornehmen, haben Aufzeichnungen (Aufschreibungen) in doppelter Ausführung zu führen:

- a) Im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Platzkraftwagen), im Ortslinienverkehr mit Kraftomnibussen sowie im Verkehr auf Seilbahnen nach Muster 1,
- b) im Verkehr mit Platzkraftwagen nach Muster 2 und
- c) im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen nach Muster 3.

(2) Die Eintragungen in die Aufschreibungen gemäß Abs. (1) sind laufend durchzuführen und zwar noch an dem Tage, an dem die einzelnen Beförderungen vorgenommen wurden. Bei Gütern, deren Beförderung nicht der Steuer unterliegt (§ 2 des Gesetzes), sind der Name und die Anschrift desjenigen in der Spalte „Anmerkungen“ des Musters auszuweisen, für den die Güter befördert werden.

(3) Das Finanzamt kann Unternehmer, die zur Führung von Handels- oder diesen gleichwertigen Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsgemäß führen, von der Verpflichtung zur Führung der im Abs. (1) vorgesehenen Aufschreibungen befreien.

(4) Unternehmern, die Beförderungen im Personen-, Gepäck- und Güterverkehr auf Schienenbahnen vornehmen, kann die Führung eigener Aufschreibungen aufgetragen werden, wenn die von diesen Unternehmern geführten Bücher (Handels- oder diesen gleichwertige Bücher) nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen.

§ 6. Abschlagszahlungen.

(1) Abschlagszahlungen nach § 8 des Gesetzes sind durch folgenden Vermerk auf der Rückseite des Erlagscheines, mit welchem die Abschlagszahlung geleistet wird, genau zu bezeichnen: „Beförderungsteuer für die Zeit von bis laut Nachweisung Nr.“.

(2) Gleichzeitig mit der Entrichtung der Abschlagszahlung ist dem Finanzamt eine Nachweisung in Form einer Ausfertigung der gemäß § 5, Abs. (1), geführten Aufschreibungen einzusenden. Unternehmer, die nicht zur Führung von Aufschreibungen gemäß § 5, Abs. (1), verpflichtet sind, haben eine Aufstellung über die im abgelaufenen Abschlagszahlungszeitraum erzielten Entgelte vorzulegen.

§ 7. Erklärungspflicht und Steuerfestsetzung.

(1) Die im § 7, Abs. (1), des Gesetzes vorgesehene Erklärungspflicht hat der Steuerschuldner durch Einbringung einer Beförderungsteuererklärung nach Muster 4 zu erfüllen.

Muster 4

(2) Nach Ablauf eines Kalenderjahres setzt das Finanzamt den Steuerbetrag von den im abgelaufenen Kalenderjahre erzielten Beförderungsentgelten mit Bescheid fest.

B. Werkverkehr.

§ 8. Erklärungspflicht.

Bei Kraftfahrzeugen (Anhängern), die im Werkverkehr eingesetzt werden, ist dem Finanzamt gleichzeitig mit der Anmeldung zur Kraftfahrzeugsteuer (§ 21 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung) oder, wenn das Kraftfahrzeug schon vor der Anmeldung im Werkverkehr eingesetzt wurde, im Zeitpunkt der Aufnahme des Werkverkehrs eine Beförderungsteueranmeldung nach Muster 5 zu überreichen. In diesem Falle ist die im § 7, Abs. (2), des Gesetzes vorgesehene Steuererklärung nur

Muster 5

Muster 1

Muster 2

Muster 3

über besondere Aufforderung seitens des Finanzamtes einzubringen.

§ 9. Festsetzung und Fälligkeit des Jahressteuerbetrages.

(1) Das Finanzamt setzt den zu leistenden Jahressteuerbetrag [§ 6, Abs. (3), des Gesetzes] mit Bescheid für die gesamte Dauer des Einsatzes des Kraftfahrzeuges im Werkverkehr fest.

(2) Die Steuer wird zu je einem Viertel des Jahressteuerbetrages am 20. Jänner (für die Monate Jänner, Februar und März), am 20. April (für die Monate April, Mai und Juni), am 20. Juli (für die Monate Juli, August und September) und am 20. Oktober (für die Monate Oktober, November und Dezember) fällig. Für jenes Jahresviertel, in welchem die Steuerpflicht eintritt, ermäßigt sich die Steuer entsprechend der Dauer des Einsatzes des Kraftfahrzeuges im Werkverkehr und ist gleichzeitig mit der Steuer für das Jahresviertel zu entrichten, das dem Eintritt der Steuerpflicht folgt. Im Falle der Abmeldung eines Kraftfahrzeuges ist die Steuer für jenes Jahresviertel, in welchem die Abmeldung des Kraftfahrzeuges erfolgt, unter Beachtung der Bestimmungen des § 6, Abs. (3), des Gesetzes zu ermäßigen.

C. Grenzüberschreitender Verkehr.

§ 10. Anmeldepflicht.

(1) Bei Beförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen hat der Steuerschuldner dem Eintrittsgrenzzollamt eine Steueranmeldung nach Muster 6 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und den vom Grenzzollamt festgesetzten Steuerbetrag sofort bar einzuzahlen.

(2) Das Grenzzollamt stellt nach der Einzahlung eine Ausfertigung der Steueranmeldung dem Steuerschuldner zurück, die bis zum Austritt aus dem Bundesgebiet mitzuführen und dem Austrittsgrenzzollamt vorzuweisen ist. Dieses überprüft die Festsetzung der Steuer und insbesondere die im Inlande zurückgelegte Beförderungstrecke. Ergeben sich hierbei Unterschiede gegenüber der Festsetzung durch das Eintrittsgrenz-

zollamt, so hat der Steuerschuldner eine neue Anmeldung vorzulegen, auf Grund deren das Austrittsgrenzzollamt die Festsetzung der Steuer vornimmt. Der Unterschiedsbetrag ist sofort bar einzuzahlen.

(3) Bei Nichtentrichtung der Steuer gemäß Abs. (1) und (2) ist die Beschlagnahme des Fahrzeuges und dessen Ladung auszusprechen.

§ 11. Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit im Inlande zugelassenen Kraftfahrzeugen hat sich der Steuerschuldner (Haftungspflichtige) dem Grenzzollamte mit einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nach Muster 7 auszuweisen. Sowohl das Austritts-, wie auch das Eintrittsgrenzzollamt versehen diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk.

(2) Die Nummer der im Abs. (1) genannten Bescheinigung ist in den nach § 5 zu führenden Aufschreibungen bei der Eintragung des betreffenden Beförderungsentgeltes in der Spalte „Anmerkungen“ anzugeben.

(3) Bei linienmäßigen oder sich häufig wiederholenden Beförderungen desselben Unternehmens kann das Finanzamt die Bescheinigung nach Abs. (1) für die Beförderungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausstellen.

§ 12. Übergangsbestimmungen.

(1) Die erste Abschlagszahlung gemäß § 8, Abs. (1), des Gesetzes ist bis zum 20. August 1949 zu leisten. Gleichzeitig sind die Nachweisungen über die im Monate Juli 1949 eingenommenen Beförderungsentgelte vorzulegen.

(2) Die am 1. Juli 1949 dem Werkverkehr dienenden sowie die nach diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum Einsatz im Werkverkehr gebrachten Kraftfahrzeuge (Anhänger) sind binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 8 beim Finanzamte anzumelden. Die Steuer für solche Fahrzeuge ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 9 festzusetzen.

Zimmermann

Muster 6

Muster 7

[illegible]

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Eintragungen wird bestätigt.

....., den19..

.....
(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Aufschreibung Nr.
über die eingenommenen Beförderungsentgelte im Verkehr
mit Platzkraftwagen
im Monat

Name, Art und Sitz des Unternehmens:

Datum	zurückgelegte Kilometer		eingenommenes Beförderungsentgelt	Anmerkungen
	besetzt	leer	S g	
Übertrag:				

Datum	zurückgelegte Kilometer		eingenommenes Beförderungsentgelt		Anmerkungen
	besetzt	leer	S	g	
Übertrag:					
Summe:					

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Eintragungen wird bestätigt.

....., den.....19..

.....
(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Aufschreibung Nr.

über die eingenommenen Beförderungsentgelte im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im Monate

Name, Art und Sitz des Unternehmens:

Tag der Beförderung	Kennzeichen des Kraft- fahrzeuges	Anzahl der An- hänger	Gewicht der beförderten Ladung in kg	Abfahrts- Ort	Bestimmungs- Ort	Gesamteinnahmen aus				Anmerkungen
						steuerpflichtigen	steuerfreien	Beförderungsentgelten		

Tag der Beförderung	Kennzeichen des Kraft- fahrzeuges	Anzahl der An- hänger	Gewicht der beförderten Ladung in kg	Abfahrts- Ort	Bestimmungs- Ort	Gesamteinnahmen aus				Anmerkungen	
						steuerpflichtigen	steuerfreien	Beförderungsentgelten			
S	B	S	B								
					Übertrag:						

Zur Beachtung: Bei Beförderungen von Gütern, die nach § 2, Abs. (1), des Beförderungsgesetzes steuerfrei sind, ist der Name desjenigen, für den die Güter befördert worden sind, in der Spalte „Anmerkungen“ einzutragen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Eintragungen wird bestätigt.

....., den 19..

.....
(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Tag des Einganges:

Steuer-L'ste Nr.

Kontoblatt Nr.

Beförderungsteuererklärung

für den Zeitabschnitt vom bis

Unternehmer:

Art des Unternehmens:

Sitz des Unternehmens:

Gesamtbetrag der eingenommenen Beförderungsentgelte S..... g....

hievon steuerfrei gem. § 2, Abs. (1), Z. . . . S..... g....

Z. . . . S..... g....

Z. . . . S..... g....

Z. . . . S..... g....

S..... g....

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Beförderungsentgelte S..... g....

hievon entfällt auf:

- a) Personen- und Gepäckverkehr auf Schienenbahnen und mit Kraftfahrzeugen S..... g....
- b) Güterverkehr auf Schienenbahnen und mit Kraftfahrzeugen . S..... g....
- c) Personen-, Güter- und Gepäckverkehr auf Seilbahnen . . . S..... g....
- d) Straßenbahnverkehr S..... g....
- e) Ortslinienverkehr mit Kraftomnibussen S..... g....
- f) Verkehr mit Platzkraftwagen S..... g....

Ich (Wir) erkläre(n), daß ich (wir) die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe(n).

....., am

.....
(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Steuerfestsetzung

Der Gesamtbetrag für das Kalenderjahr wird festgesetzt

gemäß § 6, Abs. (1), lit. a, des Bef.St.G. mit v. H. von S. = S.

„ § 6, Abs. (1), lit. b, „ „ „ v. H. von S. = S.

„ § 6, Abs. (1), lit. c, „ „ „ v. H. von S. = S.

„ § 6, Abs. (2), „ „ „ v. H. von S. = S.

zusammen: S.

hievon wurden durch Abschlagszahlungen entrichtet S.

somit $\frac{\text{zuviel}}{\text{zuwenig}}$ entrichtet S.

....., am

.....
(Unterschrift)

Tag des Einganges:.....

Kfz.Steuer-Liste Nr.

Kontoblatt Nr.

Anmeldung zur Beförderungsteuer für im Werkverkehr verwendete Kraftfahrzeuge (Anhänger)

Name des Unternehmers:.....

Sitz des Unternehmens:

Art des Unternehmens:

Ich erkläre, daß ich das Kraftfahrzeug — den Anhänger — Kennzeichen Nr.
mit einer Nutzlast vonkg ausschließlich im Werkverkehr verwende.

Es ist mir bekannt, daß ich bei einer Verwendung dieses Kraftfahrzeuges (Anhänger) zu
gewerbsmäßigen entgeltlichen Beförderungen im Sinne des § 1, Abs. (1), Z. 1, des Beförderung-
steuergesetzes, eine besondere Steuererklärung hinsichtlich dieser Beförderungen einzubringen habe.

....., den.....19..

.....
(Unterschrift)

Beförderungsteueranmeldung

im grenzüberschreitenden Personen-, Gepäck- und Güterverkehr mit nicht
im Inlande zugelassenen Kraftfahrzeugen

Name } Art } des Unternehmens: Sitz }						
Kennzeichen } Art } des Kraftfahrzeuges:						
Darstellung des Beförderungsweges im Inlande:						
Gesamtlänge der inländischen Beförderungsstrecke in km:						
Anzahl der beförderten Personen	Bruttogewicht der beförderten Güter in t	steuerpflichtige		steuerfreie		Anmerkungen
		Personenkilometer	Tonnenkilometer	Personenkilometer	Tonnenkilometer	
Summe:						

Ich (Wir) erkläre(n), daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig sind.

....., am 19..

.....
(Unterschrift des Steuerpflichtigen)

Zur Beachtung:

Personenkilometer: Anzahl der beförderten Personen mal inländische Beförderungsstrecke in km

Tonnenkilometer: Bruttogewicht der beförderten Güter in t mal inländische Beförderungsstrecke in km.

Grenzzollamt:

Steuerfestsetzung

Die Beförderungsteuer für die umstehend angemeldete(n) Beförderung(en) wird mitSg festgesetzt. Dieser Betrag ist zur Vermeidung der Geltendmachung der dinglichen Haftung des Kraftfahrzeuges und der beförderten Waren gemäß § 5, Abs. (4), des Beförderungsteuergesetzes sofort zu entrichten.

.....

.....

.....

.....

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welche bis zum Ablauf eines Monats, gerechnet vom Ende des Tages, an dem dieser Bescheid zugestellt worden ist, beim Finanzamt einzubringen ist. Die Berufung kann auch bei dem Grenzzollamt überreicht oder zu Protokoll gegeben werden, das die Beförderungsteuer festgesetzt hat.

Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt. Dem Rechtsmittel kommt eine die Einhebung der Abgabe aufschiebende Wirkung nicht zu.

Dienstsiegel

....., den.....19

(Unterschrift)

Vermerk des Austrittsgrenzzollamtes: a) Geprüft und für richtig befunden.

b) Nachtragsfestsetzung erfolgt.

Dienstsiegel

....., den.....19..

(Unterschrift)

Finanzamt:

Steuer-Liste Nr.

Bescheinigung

Gegen die grenzüberschreitende Beförderung von

a) Personen, t

b) von Personen-Gütern in der Zeit vom bis

durch in

mit dem Kraftfahrzeug Kennzeichen Nr.

bestehen beförderungsteuerrechtlich keine Bedenken.

....., am 19..

.....
(Unterschrift)

Geprüft:

Grenzzollamt

am

.....

Geprüft:

Grenzzollamt

am

.....

180. Verordnung der Bundesregierung vom 14. Juli 1949, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 118, betreffend die Gewährung von weiteren Teuerungszuschlägen an die Bundesbeamten und an die Vertragsbediensteten des Bundes (Teuerungszuschlagsverordnung 1949) ergänzt wird.

Auf Grund des § 68, Abs. (4), des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, und des § 53, Abs. (4), des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Dem Abs. (2) des § 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 118 (Teuerungszuschlagsverordnung 1949), wird folgender Satz angefügt: „Diese Bestimmungen gelten nicht für die Berechnung der Jahresentlohnung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II L nach § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, B. G. Bl. Nr. 86/1948.“

§ 2. Die Bestimmung des § 1 ist auch auf die seit dem Inkrafttreten der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 118 (Teuerungszuschlagsverordnung 1949), fällig gewordenen Auszahlungen der Jahresentlohnung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II L anzuwenden.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Kolb Sagmeister
Krauland Obeleis Migsch Gruber Altenburger

181. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. Juli 1949, betreffend die Gehaltsregelung und den Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gehaltskassengesetzes, B. G. Bl. Nr. 23/1928, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Juli 1933, B. G. Bl. Nr. 340, in der Fassung der Verordnung, B. G. Bl. Nr. 4/1948, betreffend die Gehaltsregelung, den Umlagentarif und den Risikenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“, wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 3 entfällt.

2. Abs. (2) des § 8 hat zu lauten:

„(2) Die für das ganze Bundesgebiet einheitliche Umlage beträgt

a) für die Monate September bis Dezember 1948 1113 S

b) ab 1. Jänner 1949 1248 S monatlich für jedes der Gehaltskasse als Dienstnehmer angehörende ordentliche Mitglied.“

3. Die Anlage zur Verordnung hat zu lauten:

Übersicht

über die von der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“ den angestellten Apothekern ab 1. September 1948 auszahlenden Geldbezüge.

A. Grundgehälter.

Dienstjahr	monatlich Schilling	Dienstjahr	monatlich Schilling
1	761	14	1060
2	770	15	1148
3	823	16	1166
4	831	17	1166
5	831	18	1166
6	884	19	1183
7	894	20	1183
8	894	21	1183
9	964	22	1202
10	981	23	1202
11	981	24	1202
12	1052	25	1202
13	1060	ab 26	1227

B. Familienzulagen.

Für die Ehegattin und jedes Kind einheitlich 57 S pro Monat.

C. 13. Monatsgehalt.

Jedes der Gehaltskasse als Dienstnehmer angehörende ordentliche Mitglied hat ab 1. Jänner 1949 Anspruch auf einen 13. Monatsgehalt im Jahre, der je zur Hälfte am 15. Juni und am 15. Dezember jeden Jahres (berechnet nach den von der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“ in der ersten, beziehungsweise zweiten Jahreshälfte verrechneten Grundgehalt inklusive Familienzulage) zu zahlen ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. September 1948 in Kraft.

Maisel

182. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Juli 1949 über den Beginn der Rechtsfolgen unterlassener Wasserbucheintragungen.

Auf Grund des § 6, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 144 (Wasserrechtsnovelle 1947), wird verordnet:

§ 1. Die Frist für das Wirksamwerden der in den Artikeln III, X, XI und XXV der Wasserrechtsnovelle 1947 enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsfolgen von unterlassenen Wasserbucheintragungen wird

für Kärnten und den Verwaltungsbezirk Kitzbühel des Landes Tirol bis 31. Dezember 1950, für das Burgenland, für Oberösterreich mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke Eferding und Wels, für Steiermark mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg und für die niederösterreichischen Verwaltungsbezirke Gänserndorf und Gmünd bis 31. Dezember 1951 erstreckt.

§ 2. Für Wasserbenutzungsrechte zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen werden die Bestimmungen der Artikel III, X, XI und XXV der Wasserrechtsnovelle 1947 im ganzen Bundesgebiet erst mit 1. Jänner 1952 wirksam.

Kraus

183. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 16. August 1949, betreffend die Übertragung von Befugnissen zur Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsverordnung 1949 — PrRV. 1949).

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 166, über die Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsgesetz 1949), wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung, für soziale Verwaltung, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sowie für Energiewirtschaft und Elektrifizierung verordnet:

I. Abschnitt.

Preisbestimmung.

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Inneres überträgt, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist, die ihm gemäß § 2, Abs. (1), (4), (5) und (6), des Preisregelungsgesetzes 1949 zustehenden Be-

fugnisse für die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Sachgüter und Leistungen auf die Ämter der Landesregierungen.

(2) Weiters wird den Ämtern der Landesregierungen die Befugnis übertragen, Regelungen gemäß § 2, Abs. (5), des Preisregelungsgesetzes 1949 für die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung angeführten Sachgüter und Leistungen zu erlassen.

§ 2. Den Bezirksverwaltungsbehörden wird die Befugnis übertragen, gemäß § 2, Abs. (1), des Preisregelungsgesetzes 1949 Preise und Entgelte für die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung angeführten Sachgüter und Leistungen zu bestimmen.

§ 3. (1) Bundeseinheitliche generelle Regelungen und Rahmenregelungen beschränken die den Ämtern der Landesregierungen im § 1 und den Bezirksverwaltungsbehörden im § 2 übertragenen Befugnisse.

(2) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien Befugnisse, die den Ämtern der Landesregierungen mit § 1, Abs. (1), übertragen wurden, in einzelnen Fällen an sich ziehen.

§ 4. Die örtliche Zuständigkeit der Ämter der Landesregierungen zur Bestimmung von Preisen für Sachgüter und Entgelten für Leistungen richtet sich nach dem Sitze (Standort) der Unternehmung.

II. Abschnitt.

Preisüberwachung.

§ 5. Die Preisüberwachung obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereiche einer Bundespolizeibehörde dieser.

Helmer

Anlage 1

Sachgüter und Leistungen.

I. Sachgüter.

Fleisch, Fleischwaren (einschließlich Konserven) und Schlachtprodukte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Pferden, soweit es sich um die Bestimmung der Kleinverkaufspreise (Letzverbraucherpreise) handelt;

Elektrische Energie, es wäre denn, daß diese von den in den §§ 3, 4, 5 und 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 81/1947) genannten Unternehmungen abgegeben oder für Zwecke der allgemeinen Stromversorgung von der Vereinigten österreichischen Eisen- und Stahlwerke A. G., Linz, der Bergdirektion der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft, Fohnsdorf, der Ennser Zuckerfabriks A. G., Enns, oder der Lenzinger

Zellwolle und Papierfabriks A. G., Lenzing, geliefert wird;

Wassergebühren der Wasserwerke in Städten (Orten) unter 10.000 Einwohnern.

II. Leistungen (Lohnarbeiten).

Bäcker, soweit es sich um die Bestimmung des Entgeltes für Lohn- und Umtauschbäckerei handelt;

Fleischhauer, Selcher und fleischverarbeitende Betriebe;

Molkereien, Käsereien, Butter- und Käseschmelzwerke, soweit es sich um die Bestimmung des Entgeltes für Rücklieferungen an Produzenten handelt.

Sachgüter und Leistungen.

I. Sachgüter.

Überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, insoweit nicht die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1937, in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, B. G. Bl. Nr. 123, Anwendung zu finden haben.

II. Leistungen.

1. a) Vermietung von Bestandobjekten, bei denen die Mietzinsbestimmung nicht dem Mietengesetz unterliegt, ausgenommen Filmateliers, ferner Vermietungen, die nach § 16, Abs. (2), und § 16 a des Mietengesetzes erfolgen, soweit etwaige Vereinbarungen über das nach § 16, Abs. (1), zweiter Halbsatz, des Mietengesetzes zulässige Ausmaß getroffen werden sollten.

- b) Ausgenommen von lit. a sind Bestandobjekte in Gebäuden, die bedeutende Kriegsschäden erlitten haben. Ein Kriegsschaden ist als bedeutend anzusehen, wenn er den zweifachen Jahreszinsertrag des Gebäudes im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigt. Der Berechnung der Jahreszinse ist bei Bestandobjekten, deren Mietzinsbildung im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung dem Mietengesetz unterlag, der Hauptmietzins, bei anderen Bestandobjekten der Bruttomietzins zugrunde zu legen.

2. Verpachtung von Liegenschaften, die ganz oder teilweise einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet sind. Ausgenommen bleiben Fälle, über welche die Grundverkehrskommissionen gemäß § 1, Abs. (1), des Grundverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1937, zu entscheiden haben.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, Telephon U 18-5-85, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.